

Bekanntgabe einer öffentlichen Sitzung

Am **Mittwoch, 26.11.2014, um 17:30 Uhr**
findet im **Rathaus, Sitzungssaal,**
eine **07. Sitzung des Stadtrates**

mit folgender Tagesordnung statt:

Bürgerfrageviertelstunde

Bericht des Oberbürgermeisters

Anfragen aus dem Stadtrat

1. Anträge der Freien Wähler Dinkelsbühl vom 11.11.2014 und von Herrn Stadtrat Robert Tafferner vom 16.11.2014 (Bündnis 90/Die Grünen) bzgl. der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern
2. Bericht des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfungstätigkeit im Rahmen der Jahresrechnung 2013
3. Verordnung der Stadt Dinkelsbühl über die Öffnung von Verkaufsstellen im Ausflugs- und Erholungsort Dinkelsbühl für das Jahr 2015
4. Bestellung eines Strahlenschutzbeauftragten und Stellvertreter gem. § 31 Abs. 2 StrlSchV
5. Benennung der Mitglieder des Seniorenbeirates
6. Aufstellung des Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramms 2015
7. Dritte Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dinkelsbühl
8. Feststellung der Jahresrechnung 2013 der Stadt Dinkelsbühl
9. Feststellung der Jahresrechnung 2013 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl gem. Art. 102 GO
10. Vergabe der Tiefbauarbeiten 2015 für die Stadt Dinkelsbühl (Jahresausschreibung) - Kanalhausanschlüsse im öffentlichen Grund, Straßenunterhaltungsarbeiten, Wasserrohrbrüche, Schieberauswechslung, Kabelfehler usw.
11. Sanierung Wethgasse
12. Sanierung Jugendherberge Dinkelsbühl
- Vergabe 084 Abbrucharbeiten
13. Jahresabschlussprüfung Stadtwerke für das Jahr 2014

Genehmigung der Niederschrift

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Dinkelsbühl, 19.11.2014

Christoph Hammer
Oberbürgermeister

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 26.11.2014

Vorlagen-Nr.: I/023/2014

Berichterstatter: Frau Bettina Schneider

Betreff: Verordnung der Stadt Dinkelsbühl über die Öffnung von Verkaufsstellen im Ausflugs- und Erholungsort Dinkelsbühl für das Jahr 2015

Sachverhaltsdarstellung:

Wie jedes Jahr soll auch für 2015 die beiliegende Verordnung erlassen werden, damit an 40 Sonn- und Feiertagen im Stadtteil Dinkelsbühl Verkaufsstellen, die bestimmte Waren anbieten, offen gehalten werden können.

Die vorgeschlagenen 40 Sonn- und Feiertage wurden wie üblich mit dem örtlichen Industrie- und Handelsgremium Dinkelsbühl abgestimmt. Die vier verkaufsoffenen Marktsonntage (03.März, 26. April, 11. Oktober und 8. November 2015), welche der Stadtrat bereits mit Beschluss vom 27. November 2013 (bis einschließlich 2018) festgelegt hat, müssen auf die 40 Sonn- und Feiertage angerechnet werden.

Anlage: 1 Verordnung

Vorschlag zum Beschluss:

Die beiliegende Verordnung wird erlassen. Sie ist Bestandteil des Beschlusses.

Verordnung der Stadt Dinkelsbühl über die Öffnung von Verkaufsstellen im Ausflugs- und Erholungsort Dinkelsbühl für das Jahr 2015

Vom 01.01.2015

Auf Grund der §§ 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954) und Art. 228 der neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) in Verbindung mit § 2 der Ladenschlussverordnung (LSchlV) vom 21. Mai 2003 (GVBl S. 340, BayRS 8050-20-1-A), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Ladenschlussverordnung vom 14. September 2011 (GVBl S. 442) erlässt die Stadt Dinkelsbühl folgende Verordnung:

§ 1

Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen in Verkaufsstellen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss im Hauptort von Dinkelsbühl Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse i.S.d. § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für den Ort kennzeichnend sind, an den folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr feilgehalten werden:

Januar:

Februar:

März:

08.03.2015

April:

05.04.2015

06.04.2015

19.04.2015

26.04.2015

Mai:

03.05.2015

10.05.2015

14.05.2015

17.05.2015

24.05.2015

25.05.2015

31.05.2015

Juni:

04.06.2015

07.06.2015

14.06.2015

21.06.2015

28.06.2015

Juli:

05.07.2015

12.07.2015

19.07.2015

26.07.2015

August:

02.08.2015

09.08.2015

16.08.2015

23.08.2015

30.08.2015

September:

06.09.2015

13.09.2015

20.09.2015

27.09.2015

Oktober:

03.10.2015

04.10.2015

11.10.2015

18.10.2015

25.10.2015

November:

01.11.2015

08.11.2015

29.11.2015

Dezember:

06.12.2015

13.12.2015

§ 2

Gesamtzahl festgesetzter Sonn- und Feiertage

Die in § 1 dieser Verordnung aufgeführten Sonn- und Feiertage dürfen unter Einbeziehung der Sonn- und Feiertage, die auf Grundlage der nach § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss erlassenen Verordnung zur Öffnung freigegeben sind, die Zahl 40 nicht überschreiten. Bei einer Überschreitung verringert sich die Zahl der nach dieser Verordnung

festgesetzten Sonn- und Feiertagen entsprechend (beginnend mit dem letzten festgesetzten Sonn- oder Feiertag des Jahres).

§ 3

Geltung anderer Rechtsverordnungen

Die durch Rechtsverordnungen nach den §§ 11, 12 und 14 des Gesetzes über den Ladenschluss freigegebenen Verkaufszeiten (Verkauf in ländlichen Gebieten, Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen und Verkauf aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen) bleiben unberührt.

§ 4

Beschränkung auf bestimmte Verkaufsstellen

An den in § 1 dieser Verordnung bestimmten Sonn- und Feiertagen dürfen gemäß § 3 der Ladenschlussverordnung nur solche Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden offen gehalten werden, in denen die in § 1 dieser Verordnung genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt (zum Verkauf bereit gehalten) werden. Diese Waren müssen unter Berücksichtigung des Gesamtumsatzes den Charakter der Verkaufsstelle wesentlich mitbestimmen.

§ 5

In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Ablauf des letzten von der Verordnung erfassten Tages.

Dinkelsbühl, 01.01.2015
Stadt Dinkelsbühl

Dr. Hammer
Oberbürgermeister

Hinweise zur Verordnung der Stadt Dinkelsbühl über die Öffnung von Verkaufsstellen im Ausflugs- und Erholungsort Dinkelsbühl für das Jahr 2015

- (1) Arbeitnehmer dürfen an den verkaufsoffenen Sonntagen nur während der im § 1 dieser Verordnung festgesetzten Öffnungszeiten und, falls dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten unerlässlich ist, während insgesamt weiteren dreißig Minuten beschäftigt werden (§ 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss).
- (2) Die Verordnung des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die weiteren Vorschriften des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluss, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandeln in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind für die an den freigegebenen Sonn- und Feiertagen für die in den geöffneten Verkaufsstellen beschäftigten Arbeitnehmer zu beachten.
- (3) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in § 1 dieser Verordnung festgelegten Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen können nach § 24 Abs. 1 Nr. 2

Buchst. A i.V.m. Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

- (4) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen § 3 Abs. 1 dieser Verordnung können nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. A i.V.m. Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.
- (5) Vorsätzliche Verstöße gegen § 3 Abs. 1 dieser Verordnung werden, wenn dadurch vorsätzlich oder fahrlässig Arbeitnehmer in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet werden, gemäß § 25 des Gesetzes über den Ladenschluss als Straftaten mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monate oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung wurde an der Anschlagstafel der Stadt Dinkelsbühl am 02.01.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 26.11.2014

Vorlagen-Nr.: I/024/2014

Berichterstatter: Frau Bettina Schneider

Betreff: Bestellung eines Strahlenschutzbeauftragten und Stellvertreter
gem. § 31 Abs. 2 StrISchV

Sachverhaltsdarstellung:

Bei der Regierung von Mittelfranken wurden Erhebungen von radioaktiven Stoffen bei Feuerwehren vorgenommen. Die Freiwillige Feuerwehr Dinkelsbühl lagert einen entsprechenden Prüfstrahler. Um für den Prüfstrahler einen rechtskonformen Zustand herstellen zu können, werden Strahlenschutzverantwortliche benötigt.

Die mit Beschluss vom 29.07.2014 bestellten Strahlenschutzbeauftragten (Herr Hans-Jürgen Eichner, Herr Heiko Birret und Herr Stefan Alber) besitzen nach dem Bayerischen Landesamt für Umwelt nicht die erforderliche Fachkunde nach § 30 StrISchV.

Der Beschluss vom 29.07.2014 muss demnach aufgehoben werden.

Strahlenschutzbeauftragte benötigen einen anerkannten Kurs mit dem Modul GG der Fachkunde-Richtlinie Technik (welchem der von den o.g. Personen besuchte Kurs „Feuerwehr-Strahlenschutzkurs“ nicht entspricht).

Demnach ist eine Ernennung neuer, geeigneter Strahlenschutzverantwortlicher erforderlich. Diese müssen nicht zwingend Mitglieder der Feuerwehr sein.

Frau Dr. Angelika Möger und Herr Dr. Hubertus Wieseler besitzen durch ihre Gemeinschaftspraxis für Radiologie und Nuklearmedizin in Dinkelsbühl die erforderlichen Fachkenntnisse und haben sich zu dieser Tätigkeit bereit erklärt.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Beschluss vom 29.07.2014 wird aufgehoben.

Herr Dr. Hubertus Wieseler und Frau Dr. Angelika Möger werden als Strahlenschutzbeauftragter befristet auf 3 Jahre bestellt.

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 26.11.2014

Vorlagen-Nr.: I/030/2014

Berichterstatter: Herr Thomas Stauffer

Betreff: Benennung der Mitglieder des Seniorenbeirates

Sachverhaltsdarstellung:

Der Seniorenbeirat wurde zuletzt mit Beschluss des Stadtrates vom 21.12.2011 gebildet. Seine Amtszeit beträgt nach der Satzung vom 25.05.2005 drei Jahre. D.h., seine Amtszeit läuft Ende des Jahres ab.

Gemäß § 2 der Satzung sollen dem Seniorenbeirat angehören:

- zwei Mitglieder des Stadtrates;
- eine vom ärztlichen Kreisverband vorgeschlagene Person;
- sechs Mitglieder die von Verbänden (Bayerisches Rotes Kreuz, Arbeiterwohlfahrt, Verband der Kriegsbeschädigten, Evang.-Luth. Kirchengemeinde Dinkelsbühl, Katholische Pfarrgemeinde St. Georg, Vereinigung der Landsmannschaften bzw. Bund der Vertriebenen) vorgeschlagen werden;
- sechs erfahrene Senioren/innen, die durch die Stadt Dinkelsbühl vorgeschlagen werden.

Die Mitglieder werden vom Stadtrat nach der Satzung auf die Dauer von drei Jahren berufen.

Die 2011 berufenen Mitglieder des Seniorenbeirates wurden vom Vorsitzenden des Seniorenbeirates hinsichtlich ihrer Bereitschaft für eine weitere Amtsperiode gefragt bzw. die jeweiligen Verbände von der Stadt Dinkelsbühl offiziell angefragt. Eines der bisherigen Mitglieder des Seniorenbeirates wird seine Mitarbeit beenden; die derzeit nicht besetzte Stelle des Vertreters der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Dinkelsbühl wird wieder besetzt werden.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat beruft folgende Personen für eine weitere Periode zu Mitgliedern des Seniorenbeirates:

- | | |
|--|---|
| Stadtrat: | Frau Nora Engelhard
Frau Elke Held |
| Ärztenschaft: | Frau Grit Schneider |
| Bayerisches Rotes Kreuz: | Frau Helga Freytag |
| Arbeiterwohlfahrt: | Frau Sieglinde Müller |
| VdK – Der Sozialverband: | Herr Willi Piott |
| Evang.-Luth. Kirchengemeinde: | Herr Pfarrer Hermann Löder |
| Katholische Kirchengemeinde St. Georg: | Herr Wilhelm Gold |
| Vereinigte Landsmannschaften bzw. BdV: | Frau Doris Schuller |
| Weitere (sechs) Personen: | Herr Ludwig Schmelz, Herr Wilhelm Reu,
Frau Irene Landmann, Herr Ingo Weisser,
Herr Franz Kelch, Herr Andreas Schirrl |
-

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 26.11.2014

Vorlagen-Nr.: IV/045/2014

Berichterstatter: Herr Günter Pomp

Betreff: Aufstellung des Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramms 2015

Sachverhaltsdarstellung:

Die in der Anlage aufgeführten Maßnahmen werden zur Aufnahme für das Programmjahr 2015 vorgeschlagen. Im Wesentlichen handelt sich um eine Fortschreibung/Aktualisierung der Anmeldung für das Programmjahr 2014.

Die Bedarfsmitteilung dient insbesondere der Bereitstellung der Mittelkontingente, eine Entscheidung über die Durchführung und Finanzierung von Einzelmaßnahmen ist damit nicht verbunden. Der Fördersatz beträgt grundsätzlich 60 Prozent der förderfähigen Kosten.

Wegen der allgemeinen Mittelknappheit im Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm ist davon auszugehen, dass die angemeldeten förderfähigen Kosten sowohl 2015 als auch in den Fortschreibungsjahren 2016 – 2018 reduziert werden. So wurden bspw. von 786.000 € angemeldeten förderfähigen Kosten für das Programmjahr 2014 lediglich 250.000 € berücksichtigt.

Anlage: Bedarfsmitteilung Städtebauförderung zum Jahresantrag 2015

Vorschlag zum Beschluss:

Mit der vorgelegten Bedarfsmitteilung für das Programmjahr 2015 besteht Einverständnis.

Bedarfsmitteilung Städtebauförderung

gemäß Nr. 22.1 StBauFR 2007

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

An die
Regierung
Sachgebiet 34 Städtebau
Postfach 606
91511 Ansbach

1. Zuwendungsempfänger

<input checked="" type="checkbox"/> Stadt <input type="checkbox"/> Markt <input type="checkbox"/> Gemeinde		Name Dinkelsbühl	
Anschrift (PLZ Ort, Straße Nr.) 91550 Dinkelsbühl, Segringer Str. 30			Gem.-Schlüssel 571136
Auskünfte erteilt Herr Pomp	Hauptanschluss 09851/902-0	Nbst. Tel. 210	Nbst. Fax 209
E-Mail-Adresse Guenter.Pomp@dinkelsbuehl.de		Landkreis Ansbach	

2. Zur Förderung beantragte Maßnahme

Fördergegenstand nach BauGB Sanierungsmaßnahme	Bezeichnung der Gesamt- und Teilmaßnahmen (z.B.: Untersuchungsgebiet Altstadt, Sanierungsgebiete xy, Entwicklungsbereich xy, Stadtumbaugebiet xy, Soziale-Stadt-Gebiet xy usw.) Altstadt, SG O
Gesamtmaßnahme / Einzelvorhaben Gesamtmaßnahme	

3. Stand der Förderung

	Tsd. EUR
voraussichtlich insgesamt förderfähige Kosten nach den StBauFR 2007	
bisher zugeteilte Fördermittel für förderfähige Kosten von insgesamt	3.320
./. bisher bewilligte Fördermittel für förderfähige Kosten von insgesamt	3.170
= Bewilligungsreste für förderfähige Kosten, die neben den Einnahmen nach beiliegender Aufstellung bis Jahresende noch verwendet werden	150

4. Programmanmeldung

	Programmjahr			
	2015	2016	2017	2018
Vorausschau für die drei Fortschreibungsjahre	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
voraussichtlich insgesamt anfallende förderfähige Kosten (s. S. 2 ff)	848	820	820	820
./. Einnahmen der Gesamtmaßnahme lt. Anlage				
= tatsächlicher Bedarf förderfähiger Kosten	848	820	820	820

5. Erklärungen

Wir beantragen für die auf den folgenden Seiten aufgeführten Einzelmaßnahmen und deren voraussichtlich förderfähige Kosten die Bereitstellung der entsprechenden Städtebauförderungsmittel zum höchstmöglichen Fördersatz (ggf. nach Abzug evtl. Einnahmen). Wir versichern, daß die erforderlichen gemeindlichen Eigenmittel im Haushaltsplan bzw. im Entwurf hierzu eingestellt und die für die drei Fortschreibungsjahre angemeldeten Beträge der mehrjährigen Finanzplanung zugrunde gelegt werden.

Ort, Datum Dinkelsbühl,	Unterschrift Dr. Hammer, Oberbürgermeister
--------------------------------	---

Beabsichtigte Maßnahmen einschließlich vorliegender Bewilligungsanträge nach Prioritäten geordnet

angemeldete Einzelmaßnahmen z.B. <u>Sanierungsgebiet II</u> Ausbau des Baudenkmals Heugasse 2 (Fl.-Nr. 371) für 4 Wohnungen Gesamtkosten: 1,2 Mio €, Finanzierung	förderfähige Kosten in Tsd. EUR					
	voraus- sichtlich insgesamt förderfähig	davon bisher bereits bewilligt	vorgese- hen im Pro- grammjahr	vorgesehen in den drei Fortschreibungsjahren		
			2015	2016	2017	2018
SG 0 - Altstadt/Wörnitzvorstadt						
1. Private Sanierungsmaßnahmen	100		20	20	20	20
2. Umgestaltung Ellwanger Straße (Anteil im Untersuchungsgebiet)	211	208	3			
3. Umbau Stadtmühle (Umnutzung leerstehendes Gebäude zur Unterbringung der Knabenkapell)	583	300	283			
4. Umgestaltung Wörnitzstraße mit Altrathausplatz (Teilbereich)	242		242			
5. Umbau/Modernisierung Jugendherberge (Anteil Städtebauförderung)	1.200		300	800	100	
6. Parkplatz Wörnitzbrücke (Ersatzparkplatz f. Altstadt-Vorstadt)	500				300	200
7. Umbau Dr.-M.-Luther-Str. 6b (Umnutzung leerstehendes Gebäude)	2.500				400	600
Gesamtsumme	5.336	508	848	820	820	820

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 26.11.2014

Vorlagen-Nr.: IV/047/2014

Berichterstatter: Herr Walter Wegert

Betreff: Dritte Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dinkelsbühl

Sachverhaltsdarstellung:

Die letzte Gebührenerhöhung auf 3,40 €/m³ erfolgte zum 01.01.2012. Wie in den Jahren vorher wurde ein 3jähriger Kalkulationszeitraum bis 31.12.2014 festgelegt.

Für den nächsten Kalkulationszeitraum von 2015 bis 2017 schlägt die Verwaltung zum 01.01.2015 eine 8,8 %ige Erhöhung der Einleitungsgebühren auf 3,70 €/m³ vor. Für Stadtteile ohne Kläranlage beträgt die Gebühr 1,10 €/m³.

Gründe für die notwendige Gebührenerhöhung sind die Investitionen in Bernhardswend, Gersbronn und Oberhard und Gaisfeld III sowie erhöhte Unterhaltungsaufwendungen im Bereich der Kläranlage selbst.

Die Ursache für unsere verhältnismäßig hohe Abwassergebühr liegt in der Finanzierung. Teilweise haben andere Kommunen einen Großteil ihrer Investitionen über sog. Verbesserungsbeiträge finanziert. Der Dinkelsbühler Stadtrat hat dies mit Beschluss vom 24.04.2002 für die seinerzeit getätigten Maßnahmen (Ertüchtigung Kläranlage, RÜB alte Neustädtleiner Straße und Stadtmühle, Stauraumkanal B 25 Abwasserschiene Süd und West sowie Anschluss Botzenweiler) mit einem Investitionsvolumen von 4.5 Mio € abgelehnt. Somit schlagen diese Investitionen über Zinsen und Abschreibung voll auf die Gebühren durch. Tendenziell kann jetzt bis zu den nächsten größeren Investitionen von einer gewissen Entspannung bei den kalkulatorischen Kosten ausgegangen werden, was auch mit unserer Verzinsung vom Restbuchwert zusammenhängt.

Der kalkulatorische Zinssatz wurde wie in den vergangenen 3 Jahren, bei 4,75 % belassen. Dieser Satz liegt geringfügig unter dem Mittel der Umlaufrenditen langfristiger inländischer Inhaberschuldverschreibungen. Nach § 12 Kommunale Haushaltsverordnung soll sich der kalkulatorische Zinssatz nach einem mehrjährigen Mittel der Kapitalmarktrenditen orientieren.

Herstellungsbeiträge:

Die Herstellungsbeiträge Entwässerung wurden nach Abrechnung der Maßnahmen in den Stadtteilen Bernhardswend, Gersbronn und Oberhard ebenfalls neu kalkuliert. Dabei wurden auch die Empfehlungen des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes hinsichtlich der Verteilung der Investitionen auf Schmutz- und Niederschlagswasser berücksichtigt. Die Erhöhung entspricht bei einem 1000 qm-Grundstück einer Mehrbelastung von ca. 1500 €

Der Wirtschafts- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 18.11.2014 den TOP beraten und einstimmig dem Stadtrat die Zustimmung empfohlen.

Anlagen:

- Dritte Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
- Kalkulation der Abwassergebühren 2015 bis 2017
- Kalkulation der Beiträge Abwasser

Vorschlag zum Beschluss:

Dem Erlass der beiliegenden Dritten Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dinkelsbühl wird zugestimmt. Der kalkulatorische Zinssatz wird ab 01.01.2015 bei 4,75 % belassen.

**Dritte Satzung
zur Änderung der**

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der
Stadt Dinkelsbühl**

Vom 27. November 2014

§ 1

§ 6 erhält folgende Neufassung:

Der Beitrag für beträgt für Grundstücke

1. Im Einzugsbereich der mechanisch-biologischen Kläranlage Dinkelsbühl und der Stadtteile mit mechanischen Kläranlagen
 - a) pro qm Grundstücksfläche 1,80 EUR
 - b) pro qm Geschossfläche 11,50 EUR

2. In Stadtteilen mit Ortsentwässerung ohne Kläranlage
 - a) pro qm Grundstücksfläche 1,10 EUR
 - b) pro qm Geschossfläche 6,95 EUR

§ 2

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt

1. im Einzugsbereich der mechanisch-biologischen Kläranlage Dinkelsbühl sowie der Stadtteile mit mechanischen Kläranlagen 3,70 EUR pro cbm Abwasser

2. in den Stadtteilen mit Ortsentwässerung ohne Kläranlagen 1,10 EUR pro cbm Abwasser

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Dinkelsbühl, 27. November 2014

Dr. Hammer
Oberbürgermeister

0:
7

	A	B	C	D	E	F	G
1	Beitragskalkulation zum 31.12.2014						
2							
3							
4							
5	Herstellungsaufwand Grundstücksflächen					7737000,45	
6	Herstellungsaufwand Geschoßflächen					20301655,93	
7							
8	Nach gründlicher Erfassung wurden vom Stadtbauamt gemeldet:						
9	Erschlossene Grundstücksflächen in Quadratmeter					4287361,00	
10	Erschlossene Geschoßflächen in Quadratmeter					1755349,00	
11							
12	Der Herstellungsbeitrag						
13	je Quadratmeter Grundstücksfläche beträgt somit					1,80 €	
14	je Quadratmeter Geschoßfläche beträgt somit					11,57 €	
15							
16							
17	Nach der Rechtsprechung und Fachliteratur sind die Beitragssätze nach Vorteilen abzustufen:						
18							
19	Abstufung der Beitragssätze				Abstufung in %:		
20							
21	Einzugsbereich der mechanisch-biologischen Kläranlage Dinkelsbühl					0,00%	
22							
23	Ortsteile ohne Kläranlagen					40,00%	
24	(Hier wird für die erhöhten Aufwendungen der Anschlußnehmer zum						
25	Bau einer Hauskläranlage allgemein ein Abschlag von 40 % bei der Einleitungs-						
26	möglichkeit von Schmutz- und Niederschlagswasser als angemessen erachtet)						
27							
28							
29							
30	Es ergibt sich somit folgende Abstufung der Beitragssätze:						
31							
32						Ergebnis	gerundet
33	Beitrag für Grundstücksfläche:	Stadtgebiet				1,80 €	1,80
34		Ortsteile ohne Kläranlagen				1,08 €	1,10
35	Beitrag für Geschoßfläche:	Stadtgebiet				11,57 €	11,50
36		Ortsteile ohne Kläranlagen				6,94 €	6,95
37							
38	Amt für Finanzen, 21.10.2014						

Zusammenfassung				Kalk. Zinssatz 4,75%	
Gebührenkalkulation Abwasser				Stichtag 31.12.2014	
Übertrag aus Arbeitsmappe Gebührenkalkulation:					
	Hilfsspalte		Hilfsspalte		Hilfsspalte
Stichtag		31.12.2012	Stichtag		31.12.2013
kalk. Zinssatz		4,75%	kalk. Zinssatz		4,75%
Kalk. Afa		441.240,86	Kalk. Afa		387.079,07
Kalk. Zinsen		535.361,42	Kalk. Zinsen		529.273,53
Kalk. Kosten gesamt		976602,28	Kalk. Kosten gesamt		916.352,61
					Stichtag 31.12.2014
					4,75%
					383.550,27
					536.543,94
					920094,21
Jahre 2015 bis 2017					
Stichtag		31.12.2015	Stichtag		31.12.2016
kalk. Zinssatz		4,75%	kalk. Zinssatz		4,75%
Kalk. Afa		367.181,00	Kalk. Afa		401.056,46
Kalk. Zinsen		509.375,53	Kalk. Zinsen		580.674,24
Kalk. Kosten gesamt		876556,54	Kalk. Kosten gesamt		981730,70
					Stichtag 31.12.2017
					4,75%
					389.908,28
					553.918,78
					943827,06
Abwassergebührenkalkulation bei einem kalk. Zinssatz von 4,75% von 2015 bis 2017					
Nachkalkulation der Betriebskosten und kalk. Kosten 2012 bis 2014:					
		2011	2012	2013	2014
Einnahmen:		1.872.756,79	1.955.934,34	2.015.482,58	2.048.500,00 (vorläufig)
Ausgaben:					
Betriebskosten		940.335,08	1.007.205,64	1.039.658,72	1.092.000,00 (vorläufig)
Überschussvortrag aus 2011 (she. Bemerk. Unten: 72913,85 Euro : 3 Jahre = 24304,62 Euro *)			-24.304,62	-24.305,62	-24.304,62
Kalkulatorische Afa:		431.186,20	441.240,86	387.079,07	383.550,27
Kalkulatorische Zinsen: Zinssatz 2012 - 2014: 4,75 %		562.857,88	535.361,42	529.273,53	536.543,94
Ausgaben gesamt:		1.934.379,16	1.959.503,30	1.931.705,71	1.987.789,59
	F24 abzüglich F32	-61.622,37			
	zu berücksichtigen: -Defizit/+Überschuss:	72.913,85	-3.568,96	83.776,87	60.710,41
*) Bemerkung:					
Für das Jahr 2011 wurde in der vorherigen Kalkulation ein Fehlbetrag von 134.536,22 € berücksichtigt, der tatsächliche Fehlbetrag betrug 61.622,37 Euro, somit müssen noch 72.913,85 Euro in 2012 bis 2014 gutgeschrieben werden!					
	Gesamt 2011 - 2014:	140.918,33			
Berechnung der Betriebskosten und kalkulatorischen Kosten 2015 bis 2017:					
		2015	2016	2017	Summe
Einnahmen ohne Gebühren (Bet.Schopfloch, StrE-Anteil)		-168.000,00	-168.000,00	-170.000,00	
Überschuss/Fehlbetrag bis 31.12.2014	140.918 dividiert durch 3 Jahre	-46.972,78	-46.972,78	-46.972,78	
Betriebskosten: Steigerung 5 % jährlich		1.175.000,00	1.233.750,00	1.295.437,50	
Kalkulatorische Afa:		367.181,00	401.056,46	389.908,28	
Kalkulatorische Zinsen: Zinssatz 2015 - 2017: 4,75%		2.051.556,54	509.375,53	580.674,24	553.918,78
zu deckender Aufwand:		1.836.583,76	2.000.507,92	2.022.291,78	5.859.383,47
Einleitungsmenge:		535.000,00	535.000,00	535.000,00	1.605.000,00
Um volle Kostendeckung zu erreichen, sind die Abstufungen mittels eines Bewertungsfaktors in die Abwassermengen einzurechnen:					
	cbm	Faktor			
Stadtgebiet mit mechanisch-biologischer und mechanischer Klärung	528.000,00	1,00		528.000,00 cbm	
Stadtteile ohne Kläranlagen (Abstufung 70 %)	4.300,00	0,30		1.290,00 cbm	
	532.300,00			529.290,00 cbm	
Gesamtkosten 2015-2017:	5.859.383,47 EUR	=	3,6901 EUR/cbm		
Abwassermenge 2015 - 2017	1.587.870,00 cbm				
Somit ergeben sich folgende Gebührensätze je cbm:					
Stadtgebiet und Stadtteile mechanische Kläranlage	3,6901 x Bewertungsfaktor	1,00	3,6901 EUR	gerundet Euro:	3,70
Ortsteile ohne Kläranlagen	3,6901 x Bewertungsfaktor	0,30	1,1070 EUR	gerundet Euro:	1,10
Probe	528000,00 mal	3,7000	1.953.600,00		
	1290,00 mal	1,1000	1.419,00		
			1.955.019,00 mal 3 Jahre	5.865.057,00	
Amt für Finanzen 21.10.2014					

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 26.11.2014

Vorlagen-Nr.: IV/048/2014

Berichterstatter: Herr Günter Pomp

Betreff: Feststellung der Jahresrechnung 2013 der Stadt Dinkelsbühl

Sachverhaltsdarstellung:

Die Jahresrechnung 2013 wurde fristgerecht erstellt und vom Stadtrat am 28.05.2013 zur Kenntnis genommen. Der Vorlage schloss sich die örtliche Rechnungsprüfung an. Über die Feststellungen bzw. Anregungen hat der Rechnungsprüfungsausschuss unter Hinzuziehung der Verwaltung beraten. Erhobene Prüfungserinnerungen wurden bereinigt bzw. werden weiter verfolgt.

Die nach § 77 Abs. 2 KommHV erforderlichen Bestandteile zur Jahresrechnung (Schulden-, Rücklagenübersicht, Rechnungsquerschnitt, Vorschüsse, Verwahrgelder u. a.) lagen vor.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 17.11.14 erklärt, die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2013 als abgeschlossen zu betrachten und dem Stadtrat die Feststellung der Jahresrechnung vorzuschlagen. Über die Prüfungstätigkeit berichtet der Ausschussvorsitzende, Herr Stadtrat Wendel, in der Sitzung.

Anlage: Feststellung der Jahresrechnungsergebnisses 2013

Vorschlag zum Beschluss:

Die Jahresrechnung 2013 der Stadt Dinkelsbühl entspricht den Vorschriften des § 77 KommHV. Sie wird daher mit dem beiliegenden Ergebnis gem. Art. 102 GO festgestellt.

Solleinnahmen Verwaltungshaushalt		28.086.651,90		
Solleinnahmen Vermögenshaushalt		10.135.199,87		

Summe Solleinnahmen		38.221.851,77		
+ neue Haushaltseinnahmereste		2.886.500,00		
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste		868.700,00		
- Abgang alter Kasseneinnahmereste		19.793,65		

Summe bereinigte Solleinnahmen			40.219.858,12	
Sollausgaben Verwaltungshaushalt *)		28.076.188,67		
Sollausgaben Vermögenshaushalt **)		10.141.924,34		

Summe Sollausgaben		38.218.113,01		
+ neue Haushaltsausgabereste				
Verwaltungshaushalt	0,00			
Vermögenshaushalt	2.201.400,00	2.201.400,00		
- Abgang alter Haushaltsausgabereste				
Verwaltungshaushalt	0,00			
Vermögenshaushalt	199.645,49	199.645,49		
- Abgang alter Kassenausgabereste				
		9,40		

Summe bereinigte Sollausgaben			40.219.858,12	

Fehlbetrag/Überschuss			0,00	
			=====	
in den Sollausgaben sind enthalten:	nachrichtlich:	Haushaltsansatz	Anordnungssoll	
*) Zuführung zum Vermögenshaushalt	1.721.173,08	2.074.800,00	3.795.973,08	
***) Zuführung zur allg. Rücklage	0,00	0,00	0,00	

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am

Vorlagen-Nr.: IV/049/2014

Berichterstatter: Herr Günter Pomp

Betreff: Feststellung der Jahresrechnung 2013 der Hospitalstiftung
Dinkelsbühl gem. Art. 102 GO

Sachverhaltsdarstellung:

Die Jahresrechnung 2013 wurde fristgerecht erstellt und vom Stadtrat am 28.05.14 zur Kenntnis genommen. Der Vorlage schloss sich die örtliche Rechnungsprüfung an. Über die Feststellungen bzw. Anregungen hat der Rechnungsprüfungsausschuss unter Hinzuziehung der Verwaltung beraten. Erhobene Prüfungserinnerungen wurden bereinigt bzw. werden weiter verfolgt.

Die nach § 77 KommHV erforderlichen Bestandteile zur Jahresrechnung (Schulden-, Rücklagenübersicht, Rechnungsquerschnitt, Gruppierungsübersicht, Vorschüsse und Verwahrgelder u. a.) lagen vor.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 17.11.14 erklärt, die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2013 als abgeschlossen zu betrachten und dem Stadtrat die Feststellung der Jahresrechnung vorzuschlagen. Über die Prüfungstätigkeit berichtet der Ausschussvorsitzende, Herr Stadtrat Wendel, zur Sitzung.

Anlage: Feststellung des Jahresergebnisses 2013

Vorschlag zum Beschluss:

Die Jahresrechnung 2013 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl entspricht den Vorschriften des § 77 KommHV. Sie wird daher mit dem beigefügten Ergebnis gem. Art. 102 GO festgestellt.

Solleinnahmen Verwaltungshaushalt		1.566.048,91	
Solleinnahmen Vermögenshaushalt		543.968,54	

Summe Solleinnahmen		2.110.017,45	
+ neue Haushaltseinnahmereste		38.000,00	
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste		50.000,00	
- Abgang alter Kasseneinnahmereste		25.535,65	

Summe bereinigte Solleinnahmen			2.072.481,80
Sollausgaben Verwaltungshaushalt *)		1.540.513,26	
Sollausgaben Vermögenshaushalt **)		374.400,69	

Summe Sollausgaben		1.914.913,95	
+ neue Haushaltsausgabereste			
Verwaltungshaushalt	0,00		
Vermögenshaushalt	178.800,00	178.800,00	
- Abgang alter Haushaltsausgabereste			
Verwaltungshaushalt	0,00		
Vermögenshaushalt	21.232,15	21.232,15	
- Abgang alter Kassenausgabereste		0,00	

Summe bereinigte Sollausgaben			2.072.481,80

Fehlbetrag/Überschuss			0,00
			=====

In den Sollausgaben sind enthalten:

*) Zuführung zum Vermögenshaushalt
 **) Zuführung zur allg. Rücklage

nachrichtlich:

133.000,00-
 88.900,00-

Haushaltsansatz

133.000,00
 88.900,00

Anordnungssoll

0,00
 0,00

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 26.11.2014

Vorlagen-Nr.: VI/092/2014

Berichterstatter: Herr Holger Göttler

Betreff: Vergabe der Tiefbauarbeiten 2015 für die Stadt Dinkelsbühl (Jahresausschreibung) - Kanalhausanschlüsse im öffentlichen Grund, Straßenunterhaltungsarbeiten, Wasserrohrbrüche, Schieberauswechslung, Kabelfehler usw.

Sachverhaltsdarstellung:

Für die o.a. Arbeiten fand eine Beschränkte Ausschreibung statt. Das Leistungsverzeichnis wurde in zwei Lose aufgeteilt.

Los 1: Tiefbauarbeiten Stadtbauamt Dinkelsbühl

Los 2: Tiefbauarbeiten Stadtwerke Dinkelsbühl

Für die gesamte Ausschreibung ist das Bauunternehmen Dauberschmidt Hoch- und Tiefbau GmbH, Botzenweiler 29, 91550 Dinkelsbühl der mindestnehmende Bieter.

Nach fachtechnischer und rechnerischer Prüfung ergab sich folgender Preisspiegel (incl. Mwst.):

	Los1	Los2	Gesamtsumme
1. Dauberschmidt GmbH	162.163,45€	103.825,23€	265.988,68€
2.	195.675,86€	115.638,84€	311.314,70€
3.	247.840,41€	145.027,19€	392.867,90€

Im städtischen Haushalt und im Wirtschaftsplan der Stadtwerke sind die Mittel für das Haushaltsjahr 2015 einzuplanen

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 0,00 €
2. Haushaltsmittel vorhanden: ja bei HSt.: 0.6479.5130 Los1 Stadt Dinkelsbühl

Vorschlag zum Beschluss:

Es wird beschlossen, dem Bauunternehmen Dauberschmidt GmbH, Botzenweiler 29, 91550 Dinkelsbühl für das Rechnungsjahr 2015 den Auftrag in Höhe von **265.988,68€** zu erteilen.

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 26.11.2014

Vorlagen-Nr.: VI/093/2014

Berichterstatter: Herr Holger Göttler

Betreff: Sanierung Wethgasse

Sachverhaltsdarstellung:

Im Zusammenhang mit der Baustelle des Landkreises in der Wethgasse (Erweiterung Berufsschule) wurde der schlechte Zustand der Wethgasse (Setzungen, Querneigungen und Wassereinflüsse) bereits angesprochen; für die barrierefreie Gestaltung des Zugangs für das Schulgebäude sind zudem starke Änderungen am Profil nötig. Nach Absprache mit den Stadtwerken, die hier Arbeiten an den Leitungsnetzen vornehmen müssen, soll diese Maßnahme in 2015 erfolgen. Dafür sollen die bereits für 2014 vorgesehenen Mittel für die Klostergasse genommen werden; beide Maßnahmen können nicht zeitgleich durchgeführt werden, da damit die Zufahrt zu diesem Bereich der Stadt zu stark behindert wäre.

Baubeginn ist vorgesehen für das Frühjahr, sobald es die Witterung zulässt, die Fertigstellung soll Ende Juni möglich sein.

Da die Maßnahme umlagefähig ist, wird eine Bürgerinformation durchgeführt.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 250.000,00 €
2. Haushaltsmittel vorhanden: ja/nein 250.000,00 € bei HSt.: 6308.9500

Vorschlag zum Beschluss:

Mit der Baumaßnahme besteht Einverständnis. Zur Finanzierung stehen die Mittel der Haushaltsstelle 6308.9500 (Klostergasse) zur Verfügung.

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 26.11.2014

Vorlagen-Nr.: VI/094/2014

Berichterstatter: Herr Holger Göttler

Betreff: Sanierung Jugendherberge Dinkelsbühl
- Vergabe 084 Abbrucharbeiten

Sachverhaltsdarstellung:

Am 18. November fand für o.a. Bauvorhaben eine beschränkte Ausschreibung für 084 Abbrucharbeiten statt. Das rechnerische und fachtechnische Endergebnis liegt zur Sitzung vor.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 3.110.000 €
2. Haushaltsmittel vorhanden: -ja- 1.300.000 € bei HSt.: 1.4689.9400 (HJahr 2014)
3. Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:
 - Einsparungen bei HSt.: _____
 - _____ - Mehreinnahmen bei HSt.: _____
 - Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20

Vorschlag zum Beschluss:

Wenn das Ausschreibungsergebnis über 50.000 € liegt, wird beschlossen, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.

Wenn das Ausschreibungsergebnis unter 50.000 € liegt, wird die Verwaltung beauftragt, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 26.11.2014

Vorlagen-Nr.: VII/033/2014

Berichterstatter: Herr Werner Lechler

Betreff: Jahresabschlussprüfung Stadtwerke für das Jahr 2014

Sachverhaltsdarstellung:

Die Stadtwerke sind bis einschließlich 2013 geprüft.

Für eine gute Terminabstimmung ist es notwendig, die Prüfung des Jahres 2014 rechtzeitig zu beauftragen.

Da neben der Prüfung gem. Art. 107 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) auch die Prüfung gem. § 10 Abs. 4 EnWG die Entflechtung der internen Rechnungslegung gem. § 10 Abs. 3 EnWG und die Angabepflichten gem. § 10 Abs. 2 EnWG zu beauftragen ist, schlägt die Werkleitung vor, mit der Prüfung, wie auch in den Vorjahren, Herrn Wirtschaftsprüfer Christian Göb, i. H. BKWP Wiedemann & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Renatastraße 73, 80639 München, zu beauftragen.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, mit der Jahresabschlussprüfung 2014 der Stadtwerke die BKWP Wiedemann & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Renatastraße 73, 80639 München, zu beauftragen.
